

## **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg Landkreis Uelzen vom 02. Mai 1988**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 02. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung einschließlich Winterdienst nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 2**

#### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtskarten mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarten können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Suderburg eingesehen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. Juni 1975 außer Kraft.

Suderburg, den 02. Mai 1988

**Samtgemeinde Suderburg**  
(Siegel)

Alms  
Samtgemeindebürgermeister

Bertram  
Samtgemeindedirektor

## **Anhang**

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg vom 02. Mai 1988 sind von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen die Anlieger folgender Straßen befreit:

- 1.) **Bundesstraßen**  
B 71 im Bereich der Ortsteile Bohlsen, Holthusen II, Gerdau, Groß Süstedt und Eimke
  
- 2.) **Landesstraßen**  
L 233 im Bereich des Ortsteiles Groß Süstedt
  
- 3.) **Kreisstraßen**  
K 9 im Bereich der Ortsteile Bahnsen, Dreilingen, Eimke, Suderburg und Wichtenbeck
  
- K 24 im Bereich der Ortsteile Hösseringen und Suderburg
  
- K 27 im Bereich der Ortsteile Hamerstorf und Holxen
  
- K 28 im Bereich der Ortsteile Böddenstedt und Suderburg
  
- K 32 im Bereich der Ortsteile Eimke und Ellerndorf
  
- K 34 im Bereich der Ortsteile Barnsen und Bohlsen
  
- K 37 im Bereich der Ortsteile Hösseringen, Räber und Suderburg
  
- K 38 im Bereich der Ortsteile Bahnsen, Bargfeld, Barnsen und Gerdau
  
- K 47 im Bereich des Ortsteiles Dreilingen
  
- K 53 im Bereich der Ortsteile Bahnsen und Böddenstedt

**Samtgemeinde Suderburg**  
(Siegel)